

## Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	08.03.2021
Verkehrsausschuss	20.04.2021
Ausschuss Klima, Umwelt und Grün	22.04.2021

### Realisierung Antrag Jobrad für städtische Mitarbeitende, Anfrage gem. § 4 der Geschäftsordnung des Rates der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen, CDU-Fraktion, FDP-Fraktion, Volt-Fraktion sowie der Ratsgruppe GUT, AN/0411/2021

Die o.g. Fraktionen und Ratsgruppe bitten um Beantwortung folgender Fragen:

#### Frage 1:

Wie sieht das geplante Procedere für die Entgeltumwandlung aus und wie schnell ist mit der Realisierung zu rechnen, d.h. werden die ersten Mitarbeitenden schon im Frühling ein geleastes „Dienstrad“ nutzen können?

#### Antwort der Verwaltung:

Die Tarifparteien haben sich im Rahmen der Tarifeinigung vom 25.10.2020 auf die Aufnahme einer Entgeltumwandlung zum Fahrrad-Leasing in den neuen Tarifvertrag verständigt. Danach wären von einer künftigen Regelung zur Entgeltumwandlung Fahrräder, Lastenräder und E-Bikes umfasst. Die letzten Redaktionsverhandlungen zur textlichen Umsetzung der Tarifeinigung und zur Klärung von Detailfragen fanden am 13.01.2021 statt. Über ein Ergebnis ist noch nichts bekannt. Daher gibt es aktuell noch keine Rechtsgrundlage für die Entgeltumwandlung für die Tarifbeschäftigten.

Aller Voraussicht nach wird folgendes **Verfahren / Procedere** für die Tarifbeschäftigten möglich und erforderlich werden:

- Die Stadt Köln schließt als Arbeitgeberin mit einem spezialisierten Leasing-Anbieter einen **Rahmenvertrag** über Dienstfahrräder ab. Dieser Rahmenvertrag muss im Vorfeld je nach Anzahl der Interessentinnen / Interessenten einer **Ausschreibung** unterzogen werden.
- Interessierte Mitarbeitende wählen bei einem Vertragshändler des Rahmenvertragspartners (= Leasing-Geber) ein Rad aus.
- Die Stadt Köln schließt mit den Mitarbeitenden einen **Überlassungsvertrag**, der den Arbeitsvertrag ergänzt. Darin überlässt die Stadt Köln den Mitarbeitenden das Fahrrad zur dienstlichen und privaten Nutzung. Im Gegenzug wandeln die Mitarbeitenden monatlich freiwillig in Abänderung ihres Arbeitsvertrages einen Teilbetrag ihres Arbeitsentgelts in Höhe der Leasing-Rate in einen Anspruch auf Nutzung des Dienstfahrrads um (**Entgeltumwandlung**).
- Die Stadt Köln behält den Betrag in Höhe der Leasing-Rate vom Brutto-Gehalt ein und zahlt diesen Betrag unmittelbar an den Leasing-Geber. Das Bruttogehalt sinkt um diesen Betrag, wodurch auch Steuern und Sozialversicherungsbeiträge sinken.

- Der Leasing-Geber, also der Rahmenvertragspartner, zahlt den Kaufpreis an den von den Mitarbeitenden gewählten jeweiligen Vertragshändler.
- Die Vertragslaufzeit beträgt im Regelfall 36 Monate, angepasst an die Laufzeit des Leasingvertrages.
- Oft enthalten die Verträge die Option, das Fahrzeug am Ende des Leasingzeitraumes vom Leasinggeber zum Gebraucht-Kaufpreis zu erwerben. Der Gebraucht-Kaufpreis nach 36 Monaten ist durch das Bundesministerium der Finanzen auf 40 % der auf volle 100 abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers im Zeitpunkt der Inbetriebnahme festgesetzt worden. Ein niedrigerer Wert kann zum Beispiel durch Gutachten nachgewiesen werden. Erwirbt der / die Mitarbeitende das Rad ohne solchen Nachweis zu einem geringeren Wert als 40 % der Preisempfehlung, so ist der Differenzbetrag als „Einkommen durch Dritte“ zu versteuern.

Voraussetzung für den Start dieses Verfahrens ist aber die textliche Umsetzung der Entgeltumwandlung in eine Schlussfassung des Tarifvertrages mit entsprechenden Ausführungshinweisen des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Nordrhein-Westfalen (KAV NW). Hier zeichnet sich aber insbesondere bei der Frage der steuerlichen Behandlung der Entgeltumwandlung zum Zwecke des Fahrrad-Leasings noch Klärungsbedarf ab. Als „Zusatzleistung des Arbeitsgebers“ wäre diese bisher bis zu 44 Euro monatlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei geblieben. Eine Neufassung von § 8 Abs. 4 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) regelt jedoch, dass Leistungen des Arbeitgebers nur dann als lohnsteuer- und sozialversicherungsfreier Sachbezug gelten, wenn sie „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ erbracht werden. Dies setzt voraus, dass der Anspruch auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt und der Lohn bei Wegfall der Leistung auch nicht wieder erhöht wird. Dies kann dahin ausgelegt werden, dass eine Gehaltsumwandlung auch zum Zwecke des Fahrradleasings nicht mehr als Sachbezug gilt und somit lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig ist. Dadurch könnte die in den Redaktionsverhandlungen befindliche Öffnungsklausel für ein entsprechendes Entgeltumwandlungsmodell erschwert und konterkariert werden. Die Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände (VKA) hat sich deswegen bereits an den Bundestag und der KAV NW an den Ministerpräsidenten und Finanzminister des Landes NRW gewendet. Über Rückmeldungen ist noch nichts bekannt.

Diese noch zu klärenden Detailfragen könnten aber dazu führen, dass die textliche Umsetzung im Tarifvertrag weniger kurzfristig als erhofft erfolgt, was wiederum die Realisierung der Entgeltumwandlung in den Kommunen verzögert. Doch selbst bei äußerst kurzfristiger Übermittlung der finalen Tarifvertragstexte zuzüglich der Ausführungshinweise des KAV NW ist angesichts des voraussichtlich bestehenden Ausschreibungserfordernisses noch nicht im Frühling, sondern eher im Frühsommer 2021 mit einer Realisierung der Entgeltumwandlung zu rechnen.

### **Frage 2:**

Für die Beamten/-innen (und auch für die tariflich Beschäftigten) soll es aufgrund fehlender rechtlicher Voraussetzungen wenigstens die Möglichkeit zur Beantragung eines unverzinslichen Gehaltsvorschusses zum Fahrraderwerb geben. Auf unseren o.g. Antrag hin, hat die Verwaltung Ende 2018 die Staatskanzlei NRW schriftlich gebeten auf eine entsprechende legislative Novellierung des Besoldungsrechts hinzuwirken. Wie sieht hier der aktuelle Sachstand aus?

### **Antwort der Verwaltung:**

Beamtenrechtlich ist eine Entgeltumwandlung zum Zwecke des Fahrradleasings derzeit noch nicht zulässig, weil nach § 2 des Landesbesoldungsgesetzes NRW (LBesG NRW) auf die gesetzlich zustehende Besoldung weder ganz noch teilweise verzichtet werden kann. Das Ministerium der Finanzen hat hierzu mit Schreiben vom 29.01.2019 mitgeteilt, dass die Landesregierung sich aufgrund fehlender Wirtschaftlichkeit des Jobrad-Modells gegen die Einführung entschieden hat. Zudem wies das Ministerium darauf hin, dass im Sinne der Gleichbehandlung der Beschäftigten das Jobradmodell sowohl für die Regierungsbeschäftigten als auch für die Beamtinnen und Beamten eingeführt werden müsse. Mangels tariflicher Einigung könne die Einführung daher nicht ermöglicht werden (vgl. hierzu Mitteilung Nr. 1046/2019 für den Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales).

Mit Schreiben vom 11.03.2020 hat sich der Städtetag NRW an das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW gewandt und eine Änderung des Landesbesol-

dungsgesetzes gefordert, die eine Anwendung des Jobrad-Modells auch auf Beamtinnen und Beamte ermöglicht. Eine Rückäußerung des Ministeriums hierzu liegt der Verwaltung bisher nicht vor.

Um dennoch die auch im Hinblick auf den Klimawandel wünschenswerte Förderung der Fahrradnutzung durch städtische Mitarbeitende zu ermöglichen und voranzutreiben, bereitet die Verwaltung aktuell die **Erweiterung der Richtlinien über die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen** um den neuen Vorschussgrund „Ersterwerb eines (elektrischen) Fahrrads“ vor. Diese Erweiterung würde sowohl den verbeamteten als auch den tariflich Beschäftigten die Nutzung eines unverzinslichen Gehaltsvorschusses zum Fahrraderwerb ermöglichen und so die Mobilität auf zwei Rädern fördern. Die Umsetzung der Richtlinienerweiterung soll spätestens zum 01.06.2021 abgeschlossen sein.

**Frage 3:**

Laut dem aktuell vorgelegten Personalbericht haben 62 % (Stand 31.12.2019: 12.127 von 19.549 Mitarbeitenden) der städtischen Mitarbeitenden ihren Wohnsitz in Köln. Wie viele Nachfragen von städtischen Mitarbeitenden zu diesem Thema liegen bereits vor und mit welcher Resonanz rechnet die Verwaltung?

**Antwort der Verwaltung:**

Aktuell gehen ca. 5-7 Anfragen wöchentlich bei der Verwaltung ein. Daraus können aber keine Rückschlüsse auf die tatsächliche Zahl interessierter Mitarbeitender gezogen werden, weil die Mitarbeitenden durch eine Mitteilung im Intranet umfassend über den Sachstand im Thema Entgeltumwandlung / Gehaltsvorschussrichtlinie informiert worden sind.

Auch zur Abklärung, ob eine Ausschreibung aufgrund des Volumens eines Rahmenvertrages mit einem Leasing-Geber erforderlich ist, beabsichtigt die Verwaltung daher, unmittelbar nach Vorliegen von Tariftexten und KAV-Hinweisen eine entsprechende Mitarbeitenden-Befragung durchzuführen, auf deren Grundlage dann Resonanz und Ausschreibungserfordernis konkret eingeschätzt werden können.

**Frage 4:**

Ist für die Ermittlung unserer Klimabilanz beabsichtigt, dezidiert zu erfassen, welches Wechselverhalten hinsichtlich ihres Fortbewegungsmittels bei den antragstellenden Mitarbeitenden dann stattfindet (z.B. Umstieg von Auto auf Fahrrad oder zusätzliche Nutzung zum Jobticket) und für welchen Zeitraum die Nutzung des Fahrrades geplant ist?

**Antwort der Verwaltung:**

Die Erfassung des Wechselverhaltens ist z.B. im Hinblick auf die Klimabilanz und auch auf Wechselwirkungen zum Jobticket relevant. Die Verwaltung wird daher mit Umsetzung der Entgeltumwandlung und Gehaltsvorschussrichtlinie auch eine möglichst aufschlussreiche Datenerfassung prüfen.

**gez.i.V. Frau Prof. Dr. Diemert für Dezernat I**